

Minijobs

Arbeits-, sozial- und steuerrechtliche Aspekte



*WER EINE NOT ERBLICKT UND WARTET,
BIS ER UM HILFE GEBETEN WIRD, IST EBENSO
SCHLECHT,
ALS OB ER SIE VERWEIGERT HÄTTE*
DANTE ALIGHIERI

45 Jahre arbeiten für 140 Euro Rente

„...Das Bundesarbeitsministerium hat nun ausgerechnet, was dies an Rente bringt. Danach erwirbt ein Minijobber, der ein Jahr lang tätig ist, eine monatliche Rente von 3,11 Euro. Nach 45 Versicherungsjahren beträgt der Anspruch auf Altersgeld auf Grundlage der heutigen Werte nur 139,95 Euro.“

Süddeutsche Zeitung, 28. März 2012

Minijob

Gliederung



- **Rechtliche Grundlagen**
- **Atypisches Arbeitsverhältnis**
- **Formen geringfügiger Beschäftigung: kurzfristig - gewerblich – privat**
- **Übergangsregelungen**
- **Arbeitsrecht**
 - ☞ **Normales Arbeitsverhältnis mit allen Rechten und Pflichten!**
 - ☞ **BAG: Neue Rechtsprechung zu Lohnwucher beachten!**
- **Sozialrecht: besondere Regelungen beachten!**
- **Steuerrecht: pauschale Lohnsteuerabführung durch Arbeitgeber nicht zwingend! Beachte Lohnsteuerklassen V + VI !!**



Minijob

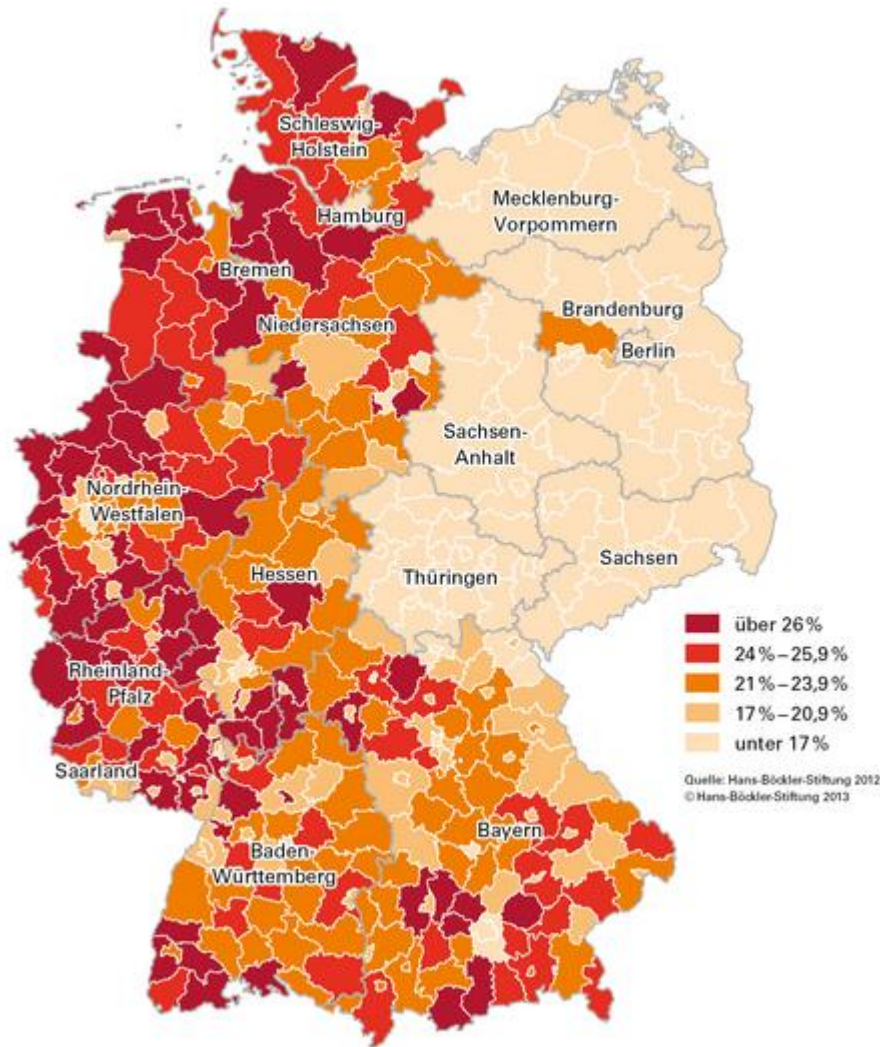
Gliederung



- **Abgrenzung zu Minijobs: Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale**
- **Minijobs für besondere Personengruppen**
- **Zusammenrechnung mehrerer Minijobs**
- **Übersicht Abgabenbelastung mit Beispielen**
- **Gleitzone**

Minijobs in Deutschland

Der Anteil der Minijobs an privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnissen betrug 2011 in ...



Minijobs und Frauen

*„Ländlich, westlich, weiblich:
In der westdeutschen Provinz
haben bis zu 40 Prozent der
erwerbstätigen Frauen einen
Minijob.“*

Quelle: Hans Böckler Stiftung 2013

Viele Minijobs unter der Schwelle zum Niedriglohn

So viele abhängig Beschäftigte* arbeiteten
2009 für einen Bruttostundenlohn von ...



*Hauptbeschäftigte, ohne Schüler, Studierende, Rentner und Nebenjobs

Quelle: Sozio-ökonomisches Panel 2009, Berechnungen Voss, Weinkopf 2012 | © Hans-Böckler-Stiftung 2012

Rechtliche Grundlagen



§ 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers (Teilzeit- und Befristungsgesetz)

(2) Teilzeitbeschäftigt ist auch ein Arbeitnehmer, der eine geringfügige Beschäftigung nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausübt.

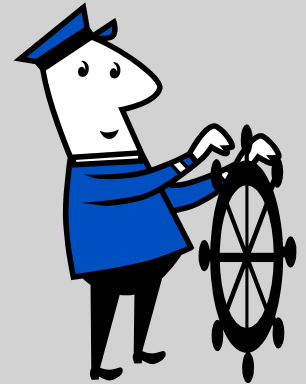
§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit (SGB IV)

(1) Eine geringfügige Beschäftigung liegt vor, wenn

- 1. das Arbeitsentgelt aus dieser Beschäftigung regelmäßig im Monat 450 Euro nicht übersteigt,*
- 2. die Beschäftigung innerhalb eines Kalenderjahres auf längstens zwei Monate oder 50 Arbeitstage nach ihrer Eigenart begrenzt zu sein pflegt oder im Voraus vertraglich begrenzt ist, es sei denn, dass die Beschäftigung berufsmäßig ausgeübt wird und ihr Entgelt 450 Euro im Monat übersteigt.*

(2) Bei der Anwendung des Absatzes 1 sind mehrere geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 oder Nummer 2 sowie geringfügige Beschäftigungen nach Nummer 1 mit Ausnahme einer geringfügigen Beschäftigung nach Nummer 1 und nicht geringfügige Beschäftigungen zusammenzurechnen. Eine geringfügige Beschäftigung liegt nicht mehr vor, sobald die Voraussetzungen des Absatzes 1 entfallen. Wird beim Zusammenrechnen nach Satz 1 festgestellt, dass die Voraussetzungen einer geringfügigen Beschäftigung nicht mehr vorliegen, tritt die Versicherungspflicht erst mit dem Tag ein, an dem die Entscheidung über die Versicherungspflicht nach § 37 des Zehnten Buches durch die Einzugsstelle nach § 28i Satz 5 oder einen anderen Träger der Rentenversicherung bekannt gegeben wird. Dies gilt nicht, wenn der Arbeitgeber vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat, den Sachverhalt für die versicherungsrechtliche Beurteilung der Beschäftigung aufzuklären.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit anstelle einer Beschäftigung eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wird. Dies gilt nicht für das Recht der Arbeitsförderung.



Begriff und Einordnung



Geringfügige Beschäftigung

- Geringfügig entlohnt
- Kurzfristige Beschäftigung (längstens 2 Monate oder 50 Arbeitstage)

Wöchentliche Arbeitszeit und Anzahl der monatlichen Arbeitseinsätze nicht gesetzlich begrenzt!

Nur bei ALG I nicht mehr als 15 Wochenstunden zulässig!

Atypisches Arbeitsverhältnis

☞ erfüllt nicht Kriterien eines Normalarbeitsverhältnisses

Übersicht Rechtslage

	bis 31.12.2012	ab 01.01.2013	Renten- versicherung gewünscht?	Sozialversicherung					
				Rente wegen		Kranken- versicherung	Pflege- versicherung	Arbeitslosen- versicherung	
				Alters	Erwerbs- minderung und sonstige Rentenleistungen				
Minijob	bis 400 EUR	bis 450 EUR	ja	volle Anwartschaft durch eigene Aufstockung	voller Schutz	keine Beiträge durch Arbeitnehmer			
			nein	geringere Anwartschaft		kein Schutz			
Midijob	bis 800 EUR	bis 850 EUR	Versicherungspflicht	geringere Beiträge als Voll- oder Teilzeitbeschäftigte mit höherem Verdienst			voller Schutz		

Übergangsregelungen



- Seit 1.1.2013 wurde Grenze für geringfügige Entlohnung hochgesetzt auf 450 Euro
- Besonderheiten für Kranken- und Pflegeversicherung für Gleitzonenjobs mit Stichtag 31.12.2012 mit einem Entgelt von 400,01 bis 450 Euro
- „*Opt-out*“ für Rentenversicherung: Versicherungspflicht, von der durch Antrag der Arbeitnehmer sich befreien lassen kann.

Arbeitsrecht



Geringfügig Beschäftigte sind arbeitsrechtlich zu behandeln wie andere Arbeitnehmer, § 2 Absatz 2
Teilzeit- und Befristungsgesetz

- Lohn
- Urlaub
- Entgeltfortzahlung an Feiertagen
- Sonderzahlungen
- Kündigung
- ...

Arbeitsrecht

Lohnwucher



Neue Entscheidungen des BAG (22.4.2009, 16.5. und 27.6.2012)

Erstmals Grenze für sittenwidrige Vergütung gemäß § 138 BGB !!

§ 138 Sittenwidriges Rechtsgeschäft; Wucher BGB

(1) Ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt, ist nichtig.

(2) Nichtig ist insbesondere ein Rechtsgeschäft, durch das jemand unter Ausbeutung der Zwangslage, der Unerfahrenheit, des Mangels an Urteilsvermögen oder der erheblichen Willensschwäche eines anderen sich oder einem Dritten für eine Leistung Vermögensvorteile versprechen oder gewähren lässt, die in einem auffälligen Missverhältnis zu der Leistung stehen.

Arbeitsrecht

Lohnwucher



- **Leistung** (Arbeitsleistung) und **Gegenleistung** (Vergütung) stehen in auffälligem Missverhältnis zueinander
 - Üblicherweise wird auf Tariflohn abgestellt als objektiver Wert der Arbeitsleistung im betreffenden Wirtschaftsgebiet.
 - Problem: Gilt nur, wenn mehr als 50 % der Arbeitgeber eines Wirtschaftsgebiets tarifgebunden sind oder die organisierten Arbeitgeber mehr als 50% der Arbeitnehmer eines Wirtschaftszweigs beschäftigen.
- 2/3 – 50% -Grenze: Grenze(n) bezogen auf Vergütung aus allgemein verbindlichen Tarifvertrag, wenn verwerfliche Gesinnung vorliegt ☞ neue Beweislastregelung!!

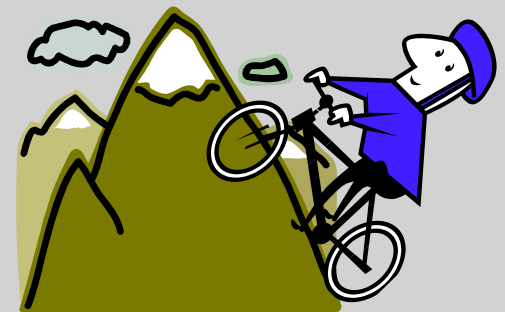


Sozialrecht

Besonderheiten



- Krankenversicherung: Familienversicherung *oder* freiwillige Versicherung
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Pflegeversicherung
- Flexi-II-Gesetz
- Insolvenzgeldumlage
- Elterngeld
- Arbeitslosengeld I +II



Sozialrecht

Gesetzliche Rentenversicherung



- Erwerbsminderung
- Gesetzliche Rentenversicherung
 - Riester
 - Minijob neben Rente
 - Pflichtbeitragszeiten
- Reha

Steuerrecht



- Pauschalversteuerung möglich

Vorsicht: Klare Regelung mit Arbeitgeber treffen!

- Abrechnung mit Lohnsteuerkarte

Problem: Ungünstige Steuerklassen V und VI!

Abgrenzung zu Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale



- Pauschale nach § 3 Nr. 26 und Nr. 26a EStG
- Übungsleiterfreibetrag seit 21.3.2013 auf 2400 Euro und
- ...Ehrenamtspauschale auf 720 Euro erhöht
- Kein Arbeitsentgelt i.S. des Sozialrechts
- Keine arbeitsrechtliche Absicherung!
- Neben Minijob möglich



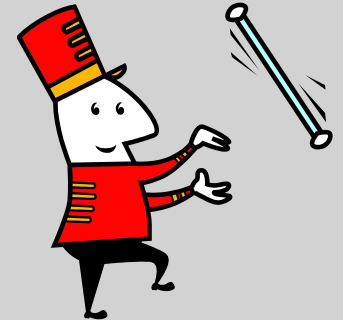
Vorsicht bei mehreren Minijobs!



Prinzip: Mehrere Minijobs werden zusammen gerechnet

Vorsicht! Hat Arbeitnehmer, der keiner versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgeht, mehrere 450-Euro-Minijobs bei verschiedenen Arbeitgebern nebeneinander, sind Arbeitsentgelte aus diesen Beschäftigungen zusammenzurechnen!

Wird bei Zusammenrechnung mehrerer 450-Euro-Minijobs die monatliche Grenze von 450 Euro überschritten, handelt es sich nicht mehr um versicherungsfreie Minijobs.



Ausnahme: Arbeitsentgelte aus kurzfristigen Beschäftigungen werden nicht berücksichtigt.

Vorsicht bei mehreren Minijobs!

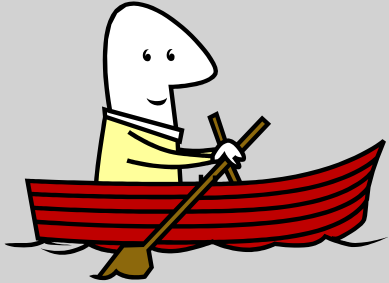


Arbeitnehmer, die bereits einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung nachgehen, können daneben **nur einen** 450-Euro-Minijob ausüben.

Jeder weitere Minijob wird mit Hauptbeschäftigung zusammengerechnet
Folge: versicherungspflichtig in der Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung.

☝ Ausgenommen von der Zusammenrechnung mit der versicherungspflichtigen Beschäftigung wird stets der zeitlich zuerst aufgenommene Minijob.

Midijob - Gleitzone



Besonderheit:

Arbeitnehmer hat bei Beschäftigungen in Gleitzone nur reduzierten Sozialversicherungsbeitrag zu zahlen:
Bei 450,01 Euro ca. 15 Prozent des Arbeitsentgelts;
steigt auf vollen Arbeitnehmerbeitrag bei 850 Euro an.
Arbeitgeber muss immer vollen Beitragsanteil zahlen.

Vorsicht! Gleitzone tritt auch ein bei mehreren Minijobs, die zusammengerechnet unter 850 Euro bleiben.



Fragen? Fragen!